

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 3

Artikel: Das neue zürcherische Armengesetz

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

23. Jahrgang

1. März 1926

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue zürcherische Armengesetz.

Von A. Wild, Pfr., Zürich 2.

Endlich hat das neue zürcherische Gesetz betreffend die Armenfürsorge das Licht der Welt erblickt, allerdings erst in der Gestalt, wie sie ihm die kantonsrätliche Kommission (Präsident: Statthalter Weidmann in Affoltern a. A.) gegeben hatte. Am 13. Januar hat die Kommission ihren endgültigen Entwurf dem Kantonsrat eingereicht. Am 30. Juli 1914 hatte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einem Armengesetz auf wohnörtlicher Grundlage mit einjähriger Karenzzeit vorgelegt. Dieser bestellte eine 15 gliedrige Kommission zur Prüfung des Entwurfes, die am 19. Januar 1916 ihre Beratungen beendete und dem Räte einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag unterbreitete. Am Prinzip der wohnörtlichen Armenfürsorge mit Karenzzeit von einem Jahr hielt sie einstimmig fest. Lediglich die Frage der Besorgung der außerhalb des Kantons wohnenden Armen schied sie in zwei Lager. Die Mehrheit wollte sie, wie bisher, den betreffenden Heimatgemeinden zur Unterstützung überlassen, die Minderheit sie dem Staate überbinden und so ein Stück Staatsarmenpflege schaffen. Warum blieb nun dieser Antrag der kantonsrätlichen Kommission so lange — volle zehn Jahre — liegen bzw. wurde ein neuer nötig? Es können dafür verschiedene Gründe angeführt werden. Einmal wurde am 23. Oktober 1917 von 73 zürcherischen Armenpflegern dem Kantonsrat ein vollständiger Entwurf zu einem Armengesetz mit der Wohnortsarmenpflege ohne Karenzzeit als Behördeninitiative eingereicht, die zunächst zur Prüfung und Antragstellung an den Regierungsrat gewiesen und von ihm erst im Januar 1923 begutachtet wurde. Sodann bekam 1917 der Kanton Zürich ein neues Steuergesetz, dessen Auswirkung abzuwarten war. Endlich brachte die Nachkriegszeit so viele wichtige Probleme, daß darüber die Armengesetzrevision in den Hintergrund treten mußte. Das um so mehr, als ja unsere zürcherische Armenfürsorge trotz des veralteten Armengesetzes eine anerkannt gute ist, dank der humanen Gesinnung unserer meisten gesetzlichen Armenbehörden und der hervorragenden Tätigkeit unserer freiwilligen Armenpflege in den größeren Orten des Kantons, und als je und je hauptsächlich nur wegen einer finanziellen Entlastung der Gemeinden nach einer Armengesetzrevision gerufen wurde. Die

lange Verzögerung und die gründliche Erdauerung der schwierigen Armengesetzrevisión hat nun aber schließlich ein so gutes Resultat gezeitigt, daß wir, wenigstens von unserem Standpunkt aus, erfreut sagen dürfen: Was lange währt, wird endlich gut. Die kantonsrätliche Kommission legt einen einstimmig gefaßten Antrag vor, und was noch viel mehr ist, sie begnügt sich nicht damit, einen Kompromiß vorzuschlagen, sondern postuliert als Grundlage das reine Wohnortsprinzip ohne Karenzzeit. „Jeder mündige Kantonsbürger erwirbt mit der Niederlassung in einer Gemeinde daselbst auch den Unterstützungswohnsitz.“ (§ 10, I.) Noch im Jahr 1923 hatte die Kommission stramm am Unterstützungswohnsitz mit Karenzzeit festgehalten und sich auch durch Versuche der zürcherischen Armenpfleger-Konferenz nicht umstimmen lassen. Die Sinnesänderung bewirkte eine Erhebung bei den Armenpflegern über die Verteilung des steuerbaren Vermögens und Einkommens, sowie der Unterstützungsausgaben auf die einzelnen Gemeinden des Kantons. Diese Erhebung, durch die man einigen Aufschluß erhalten wollte, über die mutmaßliche Belastung unter dem neuen Armengesetz mit Unterstützungswohnsitz und einjähriger Karenzzeit, ergab das überraschende Resultat, daß bei Zugrundelegung der Steuerkraft der politischen Gemeinde und der mutmaßlichen Armenausgaben unter dem Unterstützungswohnsitz von 169 Gemeinden 124, hauptsächlich kleinere Gemeinden, durch Armensteuern mehr belastet würden, weil ihnen das beträchtliche auswärtige Steuerkapital verloren ginge, und 39, meistens größere Gemeinden mit Industrie, entlastet würden. Das veranlaßte dann die kantonsrätliche Kommission, die Karenzzeit fallen zu lassen, um so die Landgemeinden wirklich stark zu ent- und die größeren, finanzkräftigen Ortschaften zu belasten, was diese ja wohl, wie die Erhebung zeigte, ertragen können. Damit war auch ein Moment, die Armenfürsorge zu komplizieren, sie zu erschweren und Anlaß zu Reibereien unter den Gemeinden zu geben, ausgeschaltet. Nachdem nun das reine Vertlichkeitsprinzip vorgeschlagen wird, wird wohl auch der Regierungsrat umlernen und, was er in seinem Bericht und Antrag zum Initiativvorschlag für ein Gesetz betr. die Armenfürsorge vom 27. Januar 1923 bekämpfte und ablehnte, nun verteidigen müssen. Der Unterstützungswohnsitz ohne Karenzzeit ist übrigens nichts ganz Neues. Der Kanton Neuenburg hat ihn bereits seit 1889 in seinem Armengesetz. Der Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Kantons wird von einem Kantonsbürger durch die Niederlassung in der betreffenden Gemeinde erworben. (Art. 2.) Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß unsere stark entwickelte freiwillige Armenpflege in der Schweiz immer mehr von der Innehaltung einer Karenzzeit abgekommen ist, sich nun jedes Hilfsbedürftigen sofort annimmt, mag er auch nur erst kurze Zeit niedergelassen sein und ihn, wenn auch vielleicht nicht aus eigenen Mitteln unterstützt, doch seiner Heimatgemeinde zur Unterstützung empfiehlt.

Vom Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes handeln sieben Paragraphen. Wichtig ist darunter noch § 11: Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, erwerben einen neuen Unterstützungswohnsitz erst, nachdem die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Verzicht auf die Unterstützung oder Entzug der Unterstützung, die nicht in den Verhältnissen ausreichend begründet sind, bilden keinen Beweis. — Werden unmündige Personen unterstützt, so gelten die noch lebenden Eltern, deren Unterstützungswohnsitz die Kinder teilen, als mitunterstützt. Damit soll verhindert werden, daß Unterstützte sich den ihnen unbequemen Anordnungen der Armenbehörde einfach entziehen und sich in eine andere Gemeinde begeben können, wo sie ungeschoren

sind, ferner daß Armenpflegen mißbeliebigen oder sie stark belastenden Unterstützten die Unterstützung sistieren, um sie zum Umzug in eine andere, vielleicht städtische Gemeinde zu veranlassen, endlich daß unterstützungsbedürftige Kinder nacheinander von mehreren Armenpflegen unterstützt werden müssen. Gegen Behörden, die den Erwerb oder die Fortdauer der Niederlassung oder des Unterstützungswohnsitzes durch Abschiebung der betreffenden Personen oder durch sonstige ungesetzliche Mittel verhindern oder zu verhindern suchen, und die durch falsche Angaben über die Niederlassungsverhältnisse der Unterstützten und die geleistete Unterstützung absichtlich irreführen, enthalten die §§ 64 und 65 Strafbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes erlangen alle im Kanton wohnhaften mündigen Kantonsbürger für sich und ihre Familienmitglieder ohne weiteres den Unterstützungswohnsitz in ihrer Niederlassungsgemeinde, ferner auch die bereits hilfsbedürftigen Einzelpersonen und Familien. Wie steht es aber mit den zahlreichen, von den Armenpflegen Versorgten, für die ein wesentlicher Teil der Unterstützung aufgewendet wird? Sie erlangen den Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in der sie bei Beginn der gegenwärtigen Versorgung niedergelassen waren. Davon wird auch wieder der Löwenanteil auf die Städte und größeren Industrieorte entfallen, und nur vereinzelt werden von städtischen Armenpflegen Versorgte Landgemeinden zur weiteren Unterstützung verbleiben, da sie seinerzeit dort ihre Niederlassung hatten. So wird es denn schon so sein, daß in den Städten Zürich und Winterthur, den Vorortgemeinden Zürichs und einigen großen See- und industriellen Landgemeinden die Zahl der Unterstützungsbedürftigen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stark anwächst, und die zürcherische Armenfürsorge sich in der Hauptsache hier abspielen wird. Aber die befürchtete Ueberflutung durch allerlei wirtschaftlich und körperlich und geistig schwache, bald hilfsbedürftig werdende Elemente wird doch nicht eintreten. Dafür wird die Schar von bewährten Berufsarmenpflegern in Zürich und Winterthur schon sorgen.

Unter den Mitteln zur Unterstützung figurieren: die Erträgnisse des Armengutes und der Fonds, die Verwandtenunterstützung, die Rückerstattungen, die Armensteuer und die Staatsbeiträge. Von der Armensteuer ist nur das gesagt: Die Veranlagung und Erhebung der Armensteuer geschieht nach den für die Steuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen (§ 50, 2). Der Staat leistet an die reinen Armentausgaben der Gemeinden nach einer vom Kantonsrate zu genehmigenden Verordnung angemessene Beiträge (§ 51). Währenddem bis jetzt nur die im Kanton wohnenden Kantonsbürger für das Armenwesen besteuert wurden, sollen nun alle Einwohner zur Leistung der Armensteuer herangezogen werden. Die Unterstützung der Gemeinden durch den Staat wird sich gleich bleiben. Da, wie bereits bemerkt, unter dem reinen Vertlichkeitsprinzip die Städte und größeren industriellen Ortschaften die meisten Hilfsbedürftigen zu besorgen haben werden, wird sich natürlich auch eine Verschiebung der Lasten ergeben, d. h. sie werden, trotzdem ihr Armensteuerkapital durch Heranziehung aller Niedergelassener beträchtlich wachsen wird, doch gezwungen sein, gegenüber jetzt erhöhte Armensteuern einzuziehen. In vielen Landgemeinden wird man aber sicherlich ohne Armensteuer auskommen, ja vielleicht nicht einmal die Zinsen des Armengutes aufbrauchen. Es ergibt sich also auch nach dem neuen Gesetze wieder eine große Ungleichheit in der Lastenverteilung, und da fragt es sich doch sehr, ob nicht eine Bestimmung des Inhalts, daß keine Gemeinde mehr als 20 % (von der Staatssteuer) Armensteuer erheben müsse und alles, was darüber hinaus geht, der Staat tragen würde,

angebracht wäre. Dadurch könnten die Bedenken der Industriegemeinden wegen zu starker Belastung zerstreut und der Vorlage neue Freunde gewonnen werden. Ein anderer Weg, um einen Ausgleich zu schaffen, wäre der, die Gemeindefürsorge ganz fallen zu lassen, und dafür von allen Einwohnern des Kantons eine kantonale Armensteuer zu erheben, aus der dann die Armenausgaben der Gemeinden bestritten würden. Wir hoffen, daß bei der Beratung der Vorlage im Kantonsrat einer dieser beiden Wege beschritten werde, um eine zu starke Belastung einer Gruppe von Gemeinden zu vermeiden.

Die zukünftigen örtlichen Armenpflegen haben sich auch der hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes anzunehmen. Sie können diese Aufgabe aber auch einer in der Gemeinde bestehenden freiwilligen Armenpflege übertragen, unter Zustimmung der Direktion des Armenwesens. Die freiwillige Armenpflege wird sich also nach dem Entwurf nur noch mit den hilfsbedürftigen, nichtkonkordatsangehörigen Bürgern anderer Kantone und den Ausländern zu befassen haben. Ein großer Teil ihrer bisherigen Arbeit geht an die gesetzliche Ortsarmenpflege über. Die freiwilligen Einwohnerarmenpflegen unterstützt der Staat nach wie vor durch Beiträge. Neu ist die dem Regierungsrat erteilte Befugnis, mit Zustimmung des Kantonsrates einem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung beizutreten und den Konkordatsvertrag wieder zu kündigen. Damit erhalten die vielen Hunderte von hilfsbedürftigen kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger einen Anspruch auf die konkordatsmäßige Unterstützung durch die zürcherische Wohngemeinde. Der Ertrag der von allen niedergelassenen bezogenen Armensteuer wird also nicht allein für die kantonsbürgerlichen Armen verwendet, sondern kommt richtiger- und billigerweise auch den verarmten kantonsfremden Schweizerbürgern zugute, sofern der Kantonsrat wirklich seine Zustimmung zum Beitritt zum bereits bestehenden Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung gibt.

Der Abschnitt, der von der eigentlichen Armenfürsorge (Gegenstand, Umfang und Art der Fürsorge) handelt, enthält so ziemlich dieselben Bestimmungen, wie sie im alten Armengesetz figurieren. Auch das Verbot des Wirtshausbesuches taucht wieder auf, jedoch kann es von der Armenpflege erlassen werden, sie ist dazu nicht verpflichtet. Neu ist dagegen die Verpflichtung der Armenpflege zum Heimruf auswärtiger Unterstützungsbedürftiger, nötigenfalls durch Zwang, sofern dies im Interesse einer zweckmäßigen Fürsorge geboten scheint (§ 30, 4).

Die Unterstützung der außer Kanton befindlichen Kantonsbürger ist, wie bisher, Sache der den Heimatschein ausstellenden Gemeinde. Da sie nicht sehr umfangreich und von den Gemeinden bis jetzt zur Zufriedenheit besorgt wurde, kann sie wohl ohne Unzukömmlichkeiten auch unter dem reinen Dertlichkeitsprinzip ihnen überlassen werden.

Im Abschnitt: Disziplinar- und Strafbestimmungen ist wichtig, daß die Strafbestimmungen betr. pflichtwidriges Verhalten der Unterstützten auch anwendbar sind gegen unterstützungspflichtige Verwandte, gegen Eltern, inklusive Väter unehelicher Kinder, und Ehegatten, gegen Kantonsfremde, und bei Mißbrauch der öffentlichen wie der privaten Armenfürsorge. Die Behandlung der Bettler und Landstreicher ist dieselbe, wie im alten Armengesetz: Zuführung, resp. Abschiebung. Lediglich bei den kantonsangehörigen Bettlern und Landstreichern wird hinzugefügt: Bei wiederholt rückfälligen ist Versorgung anzuordnen. In einer Instruktion zum Armengesetz oder einer Verordnung dürfte über die armenpflegerische Behandlung dieser Zugewanderten, wie auch überhaupt die Ausübung der praktischen Fürsorge noch etwas Begleitendes gesagt werden.

Nachdem die kantonsrätliche Kommission ihre Arbeit beendet hat, hat nun der Kantonsrat das Wort. Er wird aber nach seinem Beschluß vom 13. Februar 1926 erst nach den Neuwahlen im Frühling auf das Gesetz eintreten, und wir zweifeln nicht daran, daß er, mag er auch sonst noch einiges ändern, namentlich was die Finanzierung anbelangt, doch das neue Prinzip unangefochten läßt. Wie der Entscheidung des Souveräns dann ausfallen wird, kann natürlich nicht zum Voraus gesagt werden. Wir hegen aber auch da keine Befürchtungen. Wenn die industriellen Gemeinden nicht allzu stark belastet werden und dadurch der Gegensatz zwischen Stadt und Land in den Vordergrund gedrängt und verschärft wird, so werden sich alle politischen Parteien und alle einsichtigen Bürger der Erkenntnis nicht verschließen können, daß das neue zürcherische Armengesetz eine wesentliche Verbesserung der Fürsorge für zürcherische Hilfsbedürftige nicht nur, sondern ganz besonders auch für kantonsfremde arme Schweizerbürger bringt und dazu noch einen besseren finanziellen Ausgleich; also die Erfüllung der beiden immer und immer wieder bald vereinzelt, bald zusammen aufgestellten Revisionspostulate.

Anschaffung eines künstlichen Gebisses auf Armenkosten gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. April 1925.)

Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Aargau, der während längerer Zeit unverschuldet arbeitslos war und in der Folge von den Armenbehörden unterstützt wurde, benötigte laut ärztlichem Zeugnis ein künstliches Gebiß. An dessen Kosten leistete er einen Beitrag, während vom Restbetrag von Fr. 138.— die Allgemeine Armenpflege Basel gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung einen Viertel übernahm und für drei Viertel der aargauischen Heimatbehörde Rechnung stellte. Hiergegen erhob die aargauische Direktion des Innern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Einsprache. Dieser wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 9 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung bestimmen die Behörden des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung. Gält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht, so ist sie berechtigt, bei der Regierung des Wohnkantons Einsprache zu erheben. Da sich die Behörden des Heimatkantons Aargau mit der Allgemeinen Armenpflege Basel wegen der Unterstützung nicht einigen können, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt gegeben.
2. Die Heimatbehörde stellt sich auf den Standpunkt, es gehe nicht an, daß die Armenbehörden die Kosten für die Anschaffung des Gebisses übernehmen. Zunächst sei festgestellt, daß die Notwendigkeit dieser Anschaffung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Da der Unterstützte sozusagen keine Zähne mehr besitzt, bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als ein Gebiß zu tragen. Streitig kann nur die Frage sein, ob der Unterstützte für die Kosten selbst aufzukommen hat. Er hat in der Tat einen gewissen Beitrag an diese Kosten bezahlt, soweit es ihm möglich war. Bei dem in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 138.— handelt es sich somit nur um einen Restbetrag. Der Unterstützte arbeitet seit kurzer Zeit wieder und verdient so viel, daß er, solange diese Arbeit dauert, seine Familie unbedingt durchbringen muß. Er kann aber diese durch die Anschaffung des Gebisses eintretende Mehrbelastung nicht übernehmen, ohne in Schulden zu kommen, um so weniger,